



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

1.12.2019

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision werden nur geringfügige Änderungen an der Verordnung vorgenommen, um der Entwicklung der europäischen Gesetzgebung, den technischen Normen und den neuen Empfehlungen, die auf private Normen verweisen, Rechnung zu tragen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 14 Absatz 1

Die Bestimmung der europäischen Verordnung (EU) 2018/2005¹ zur Zulassung chemischer Stoffe wird übernommen. Zu den drei bereits in dieser Verordnung geregelten Phthalaten (DEHP, DBP und BBP) wird Diisobutylphthalat (DIBP) hinzugefügt, da es ein ähnliches Risikoprofil aufweist. Auf diese Weise soll das Inverkehrbringen von phthalathaltigen Babyartikeln eingeschränkt werden. DIBP darf in diesen Artikeln einzeln oder in Kombination mit den drei anderen Phthalaten höchstens in einer Konzentration von 0,1 % enthalten sein.

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c

Der Stoff para-Phenylendiamin wird aus der Liste der für die Behandlung von Textilien verbotenen Stoffe gestrichen, da er bereits seit längerer Zeit nicht mehr zu diesem Zweck verwendet wird. Aus diesem Grund hat die Gemeinschaft OEKO-TEX ebenfalls darauf verzichtet, diesen Stoff in den Produkterforderkatalog aufzunehmen (STANDARD 100 by OEKO-TEX²).

Das von para-Phenylendiamin ausgehende Kontaminationsrisiko wird jedoch durch die allgemeinen Anforderungen an Gebrauchsgegenstände geregelt.

Artikel 22 Absatz 1^{quater}

Die Bestimmung der europäischen Verordnung (EU) 2018/1513³ zur Verwendung bestimmter als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestufte Stoffe der Kategorie 1A oder

¹ Verordnung (EU) 2018/2005 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP); ABI. L 322 vom 18.12.2018, S. 14.

² https://www.oeko-tex.com/de/business/certifications_and_services/ots_100/ots_100_start.xhtml

³ Verordnung (EU) Nr. 2018/1513 der Kommission vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich bestimmter als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestufte Stoffe der Kategorie 1A oder 1B; ABI. L 256 vom 12.10.2018, S. 1



1B in Textilien und Schuhen wird übernommen. Um die Exposition der Konsumentinnen und Konsumenten so tief wie möglich zu halten, soll das Inverkehrbringen dieser CMR-Stoffe in Kleidung und damit in Bezug stehendem Zubehör sowie in Schuhen verboten werden. Die Liste der beschränkten Stoffe und der Höchstgrenzen für die Konzentration nach Gewicht ist in der Anlage 12 der EU-Verordnung festgelegt.

Artikel 28a

Die Übergangsfristen sind für verschiedene Stoffe unterschiedlich lang, denn auch das europäische Recht, das diesen Änderungen zugrunde liegt, sieht unterschiedlich lange Übergangsfristen vor. Zum Schutz der Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, dass die Übergangsfristen im Schweizer Recht möglichst gleich sind wie im europäischen Recht.

Für Bereiche, die nicht von spezifischen Übergangsfristen geregelt werden, gelten die allgemeinen Übergangsfristen.

Anhänge 5, 8 und 9

Die folgenden technischen Normen werden aktualisiert:

Im Anhang 5:

SN EN 1102:2016: Textilien – Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen – Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitungseigenschaften vertikal angeordneter Proben

Im Anhang 8:

SN EN 14362-1:2017: Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 1: Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe mit oder ohne Extraktion der Fasern

SN EN 14362-3:2017: Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 3: Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe, die 4-Aminoazobenzol freisetzen können

Im Anhang 9:

SN EN 13869:2016: Feuerzeuge – Kindergesicherte Feuerzeuge – Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren

III. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden sowie die Volkswirtschaft

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden noch auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

IV. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Angleichung an das Recht der Europäischen Union; sie ist daher mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.